

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für den Einkauf von Lieferungen und Leistungen der formoplast Kunststofftechnik GmbH, gültig ab 01. August 2013

1. Allgemeines

1.1 Die AGB sind Bestandteil der Bestellung/des Vertrages bzw. der Vereinbarungen (alle im Weiteren als Vertrag bezeichnet) und gelten ausschließlich, soweit die Vertragsparteien nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart haben. Entgegenstehende und von den AGB abweichende Bedingungen des Auftragnehmers (AN) werden nicht anerkannt. Sie werden auch dann nicht Bestandteil des Vertrages, wenn sie als Erklärungen des AN beigefügt sind und die formoplast Kunststofftechnik GmbH (formoplast) ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht oder in Kenntnis solcher Bedingungen Leistungen / Lieferungen vorbehaltlos annimmt. Gegenbestätigungen des AN unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Verkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

1.2 Die AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem AN, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Die jeweils gültigen AGB sind im Internet unter www.formoplast.com veröffentlicht.

2. Angebot / Vertragsabschluss

2.1 Der AN hat auf Angebotsabweichungen vom Anfragetext ausdrücklich hinzuweisen.

2.2 Alle Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen sowie Gegenstände, die dem AN von formoplast zugänglich gemacht werden, sind von diesem ausschließlich für die Fertigung aufgrund des Vertrages zu verwenden. Sie bleiben Eigentum von formoplast und sind nach Vertragsabwicklung an formoplast unaufgefordert zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht des AN besteht nicht. Die Rückgabepflichtung erstreckt sich auch auf Kopien. formoplast behält sich die gewerblichen Schutzrechte an allen dem AN übergebene Unterlagen vor.

3. Umfang und Inhalt der Leistungspflicht

3.1 Der Umfang der Leistungspflicht des AN ergibt sich aus den bei Vertragsabschluss geltenden Spezifikationen / Leistungsbeschreibungen oder, falls solche fehlen, aus den Angaben in Angeboten und Prospekten des AN.

3.2 Soweit keine anderen - höherwertigen - technischen Standards vereinbart wurden, müssen die Lieferungen / Leistungen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den neuesten Gesetzen und Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Baden-Württemberg und deren zuständigen Behörden und Berufsgenossenschaften sowie denen der Europäischen Union entsprechen.

3.3 Die von formoplast angeführten Normen / Richtlinien gelten jeweils in neuester Fassung. Werknormen / Richtlinien von formoplast sind vom AN rechtzeitig anzufordern, sofern sie nicht bereits zur Verfügung gestellt wurden

3.4 Der AN gewährleistet, dass er zur Vertragserfüllung nur werksneue und bestgeeigneten Werkstoffe mit guter Wartbarkeit und niedrigen Verschleiß auswählt. Der AN gewährleistet eine Qualität seiner Lieferungen und Leistungen, die die durchgängige Einhaltung der spezifischen Leistungsdaten auch im Dauerbetrieb erwarten lässt.

3.5 Der AN hat formoplast Bedenken gegen die vorgesehene Ausführungsart oder gegen die Leistung anderer Unternehmen unverzüglich mitzuteilen.

3.6 Der AN stellt sicher, dass er zur Erfüllung seiner Leistungspflicht nur Personal einsetzt, das sowohl einen in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Aufenthaltstitel als auch eine gültige Arbeitserlaubnis der zuständigen Arbeitsagentur besitzt und ordnungsgemäß zur Sozialversicherung angemeldet ist.

3.7 Der AN verpflichtet sein Personal sowie seine

Subauftragnehmer, die auf dem Gelände der formoplast Leistungen erbringen, die geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften sowie die bei formoplast geltenden Sicherheitsvorschriften für den Aufenthalt und das Ausführen von Arbeiten einzuhalten.

3.8 Der Einsatz von Subunternehmern zur Vertragsabwicklung ist dem AN nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der formoplast gestattet.

3.9 Sind für den Liefergegenstand Prüfungen vorgesehen, trägt der AN die sachlichen und personellen Prüfkosten. Der AN ist verpflichtet, formoplast die Prüfbereitschaft mindestens 7 Tage vorher verbindlich anzuzeigen und mit ihr einen Prüftermin zu vereinbaren. Sind infolge festgestellter Mängel wiederholt oder weitere Prüfungen erforderlich, so trägt der AN hierfür alle sachlichen und personellen Kosten. Für Werkstoffnachweise der Vormaterialien trägt der AN die sachlichen und personellen Kosten.

3.10 formoplast hat das Recht, das für die Ausführung des Vertrages beschaffte Material und seine Verarbeitung bei dem AN zu prüfen. Die in diesem Sinne stattfindenden Werksabnahmen / Prüfungen haben nicht die Rechtswirkung einer Abnahme oder einer Teilabnahme und berühren die Mangelhaftpflicht des AN nicht.

3.11 Dem AN obliegt die Entsorgung des im Zusammenhang mit seinem Leistungen anfallenden Abfalls auf eigene Kosten.

4. Liefertermine / Lieferverzug

4.1 Die vereinbarten Liefertermine bzw. Leistungstermine sind verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen und Montage oder Aufstellung kommt es auf den Eingang bei der von formoplast angegebenen Lieferanschrift, für die Rechtzeitigkeit für Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahmebereitschaft an.

4.2 Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung ist der AN verpflichtet, formoplast unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen. Unterlässt der AN diese Mitteilung, so kann er sich auf das Hindernis gegenüber formoplast nicht berufen.

5. Vertragsstrafe

5.1 Überschreitet der AN vereinbarte Termine aus Gründen, die er zu vertreten hat, so ist formoplast berechtigt, einen Betrag von 0,2 v.H. je Werktag, maximal jedoch 5 v.H. des Endbetrages der Schlussrechnung (Bruttosumme, einschließlich sämtlicher Nachträge und Zusätze) als Vertragsstrafe einzubehalten oder zu fordern, ohne dass es einer Verzugsetzung oder eines Schadensnachweises bedarf

5.2 Sind Lieferungen oder Leistungen für ein Anlagenteil einer Produktionsanlage - deren Einbau oder Ausführung eine Abstellung dieser Anlage oder eine erhebliche Einschränkung ihrer Produktion voraussetzen oder bewirken - in einem bzw. für einen Zeitraum zu erbringen, in dem diese Produktionsanlage kurzfristig zu Wartungs-/ Reparaturzwecken abzustellen ist, ist für jeden Werktag des Liefer- / Leistungsverzuges eine Vertragsstrafe in Höhe 0,3 v.H. des Bruttoauftragswertes, maximal jedoch 5 v.H. des Bruttoauftragswertes zu zahlen.

5.3 Diese und alle anderen vertraglich vereinbarten Vertragsstrafen können von formoplast neben der Erfüllung geltend gemacht werden.

Eines ausdrücklichen Vorbehaltes der Vertragsstrafe nach § 348 BGB bei der Abnahme bedarf es nicht. Vielmehr können Vertragsstrafen von formoplast bis zur Schlusszahlung und durch Aufrechnung mit der Schlussrechnung geltend gemacht werden.

5.4 formoplast ist daneben berechtigt, ihren weitergehenden Verzugsschaden zu fordern. Die Vertragsstrafe ist auf den Schadensersatzanspruch von formoplast anzurechnen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für den Einkauf von Lieferungen und Leistungen der formoplast Kunststofftechnik GmbH, gültig ab 01. August 2013

6. Preis / Abrechnung

6.1 Alle vereinbarten Preise sind Nettopreise und bindend.

6.2 Die Preise verstehen sich einschließlich sachgerechter Verpackung sowie einschließlich der Lieferung auf Kosten und Gefahr des AN frei Verwendungsort, ansonsten frei Empfangsort formoplast in Dornstadt. Zu der mit den vorgenannten Preisen abgegoltenen Vergütungen gehören die technischen Dokumentationen gemäß formoplast - Werknorm, Prüfzertifikate, Werkzeuge und sonstige Dokumente.

6.3 Rechnungen sind 2-fach an die formoplast Kunststofftechnik GmbH einzureichen. Sie sind als Teil- bzw. Schlussrechnung zu deklarieren und müssen die Bestell- und die Kommissionsnummer von formoplast enthalten. Abnahmeprotokolle und/oder Empfangsbestätigungen sind beizufügen. Etwaige Mehr- und Minderleistungen sind in der Rechnung gesondert aufzuführen.

Hiervon abweichende Rechnungen werden von formoplast unbearbeitet zurückgesendet. Für alle wegen Nichteinhaltung der vorgenannten Verpflichtungen entstehende Folgen ist der AN verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

6.4 Soweit nichts anderes vereinbart, werden Rechnungen innerhalb von 30 Tagen netto oder 14 Tagen mit 2% Skonto bezahlt. Die Zahlungsfrist beginnt mit der der Zahlung zugrunde liegenden vollständigen Leistungserbringung und frühestens ab Rechnungseingang bei formoplast.

7. Versand

Der AN hat für den Transport zu sorgen und trägt die Transportgefahr. Die Transportversicherung wird durch den AN auf eigene Kosten abgeschlossen.

8. Versicherung

8.1 Der AN hat, sofern nichts anderes vereinbart wird, für Schäden, die von ihm, seinem Personal oder von seinen Beauftragten durch erbrachte Leistungen oder gelieferte Sachen verursacht werden, eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 500.000 EUR pro Schadensereignis und für die Dauer des Vertrages abzuschließen, aufrecht zu erhalten und auf Verlangen von formoplast nachzuweisen.

8.2 Bei Planung, Überwachung bzw. gutachterlicher Tätigkeit ist vom AN für die Dauer des Vertrages eine Berufshaftpflicht mit einer Mindestdeckungssumme von 500.000 EUR pro Schadensereignis unter Einschluss von reinen Vermögensschäden abzuschließen, aufrecht zu erhalten und auf Verlangen nachzuweisen.

8.3 Durch die jeweilige Höhe des Versicherungsschutzes ist die Haftung des AN nicht beschränkt.

8.4 Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für alle Mitglieder bestehen.

9. Gefahrenübergang, Abnahme

9.1 Die Gefahr geht erst auf formoplast über, nachdem die Lieferungen formoplast übergeben worden sind. Bei Lieferungen/Leistungen aufgrund eines Werkvertrages gilt § 644 BGB.

9.2 Die Abnahme von Leistungen durch formoplast erfolgt binnen einer Frist von 14 Werktagen, nachdem der AN schriftlich die Fertigstellung angezeigt hat. Voraussetzung für die Abnahme ist auch das Vorliegen aller erforderlichen Prüfbescheinigungen, Sachverständigengutachten, behördlichen Entscheidungen sowie der Enddokumentation.

9.3 Die Abnahme ist in einem gemeinsamen Abnahmeprotokoll durch den AN und formoplast zu bestätigen.

9.4 Eine Abnahme durch Ingebrauchnahme ist ausgeschlossen, ebenso die in § 640 Abs. 1 S. 3 BGB geregelte fiktive Abnahme sowie die Abnahme durch Fertigstellungsbescheinigung nach § 641 a BGB.

10. Mängelrüge

Soweit in Qualitätsvereinbarungen zwischen formoplast

und dem AN nichts anderes vereinbart ist, kann formoplast Qualitäts- und Quantitätsabweichungen von Lieferungen, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Untersuchung nach § 377 HGB erkennbar sind (offensichtliche Mängel), unter Wahrung ihrer ungeschmäleren Mängelhaftungsansprüche bis zum Ablauf von 12 Werktagen nach Eingang der Lieferung bei formoplast rügen. Die Rügefrist bei versteckten Mängeln beträgt 12 Werktage ab Entdeckung des Mangels.

11. Mängelansprüche

11.1 formoplast stehen die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu. Die Mängelansprüche von formoplast erstrecken sich auch auf die Lieferungen / Leistungen von Unterlieferanten des AN.

11.2 Soweit in dem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Fristen für die Verjährung der Ansprüche von formoplast wegen Mängel der Lieferung/Leistung.

11.3 Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige wird der Lauf dieser Verjährungsfristen für die Dauer der Untersuchung der angezeigten Mängel durch den AN, mindestens jedoch für die Dauer von 3 Monaten ab Zugang der Mängelanzeige gehemmt. Der Lauf dieser Verjährungsfristen ist ebenfalls gehemmt während der Dauer der Nacherfüllung durch den AN. Untersucht der AN die angezeigten Mängel im Einverständnis mit formoplast oder erfüllt der AN nach, so endet die Hemmung erst mit Zugang der schriftlichen Mitteilung des AN bei formoplast über das Ergebnis der Prüfung bzw. über die Beseitigung des Mangels oder über die Ablehnung weiterer Maßnahmen der Nacherfüllung.

11.4 In dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr von Schäden, die unverhältnismäßig höher wären als die Kosten der Mängelbeseitigung ist formoplast berechtigt, ohne vorherige Anzeige der Mängel und Setzung einer Frist zur Nacherfüllung die Beseitigung der Mängel selbst oder durch Dritte vorzunehmen und von dem AN den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, von dem Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung angemessen zu mindern, wenn nach den Umständen eine zur Schadensabwehr rechtzeitige Nacherfüllung durch den AN nicht möglich oder nicht zu erwarten ist. In den vorgenannten Fällen wird formoplast die Mängelanzeige unverzüglich nachholen. Vor der Beauftragung von Dritten zu Lasten des AN wird formoplast nach Möglichkeit Rücksprache mit dem AN nehmen.

11.5 Der AN hat sich bei der Abwicklung der Nacherfüllung nach den betrieblichen Belangen von formoplast zu richten.

12. Kündigung

12.1 formoplast ist berechtigt, bis zur Vollendung der Leistung des AN den Vertrag jederzeit gemäß § 649 BGB zu kündigen. formoplast hat in diesem Fall nur die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen des AN zu vergüten, die von formoplast verwertet werden bzw. abgenommen wurden, höchstens jedoch bis zum Betrag der vereinbarten Gesamtvergütung.

12.2 Das Recht zu Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Insbesondere ist formoplast berechtigt, jederzeit den Vertrag ganz oder in Teilen mit sofortiger Wirkung zu kündigen,

- wenn durch den AN ein Insolvenzverfahren beantragt wurde und der Antrag nicht binnen einer Frist von 14 Tagen zurückgezogen wird,

- oder aufgrund bestehender oder künftiger Rechtsvorschriften der Kauf oder die Verwendung der gelieferten Waren oder die Verwendung der Dienst- bzw. Werkleistungen nicht oder nur noch im beschränkten Umfang zulässig ist oder wird,

- oder der AN erhebliche Verpflichtungen aus dem Vertrag schuldhaft verletzt und er die Verletzung trotz Abmahnung von formoplast fortsetzt.

Im Fall der Kündigung aus den vorgenannten Gründen

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für den Einkauf von Lieferungen und Leistungen der formoplast Kunststofftechnik GmbH, gültig ab 01. August 2013

kann formoplast entweder vom AN die Rückzahlung bereits gezahlter Gelder Zug um Zug gegen die Rückgabe bereits erfolgter Lieferungen/Leistungen verlangen oder nach Wahl von formoplast gegen angemessene Bezahlung die vom AN bereits gelieferten Lieferungen/Leistungen behalten. Im Übrigen ist formoplast berechtigt, die ausstehenden Lieferungen/Leistungen auf Kosten des AN selbst oder durch Dritte auszuführen. Weitergehende Ansprüche von formoplast bleiben unberührt.

13. Haftung

13.1 Der AN haftet für alle Schäden, die von seinen Mitarbeitern oder eingeschalteten Dritten der formoplast oder Dritten zugefügt werden, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der AN verzichtet im Rahmen des § 831 BGB auf einen Entlastungsbeweis für seine Verrichtungsgehilfen.

13.2 Der AN stellt formoplast von Ansprüchen aus Produzentenhaftung sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes frei, soweit der AN oder dessen Zulieferer die Haftung auslösenden Produktfehler verursachen.

13.3 Der AN haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden, Etwaige Lizenzgebühren trägt der AN.

14. Eigentumsvorbehalte

14.1 Eigentumsvorbehalte erkennt formoplast nicht an.

14.2 Der AN wird nur Waren liefern, die in seinem Alleineigentum stehen und nicht mit Rechten Dritter belastet sind. Sollte ein Vorlieferant oder sonstiger Dritter Rechte hieran geltend machen, ist formoplast vom AN unverzüglich zu benachrichtigen und von etwaigen Ansprüchen des Dritten freizustellen.

15. Abtretungsverbot

Die Abtretung, Belastung oder Verpfändung von Forderungen gegen formoplast, insbesondere von Vergütungsansprüchen, ist ohne schriftliche Zustimmung von formoplast ausgeschlossen.

16. Geheimhaltung / Datenverarbeitung

16.1 Der AN verpflichtet sich, für die Dauer von 5 Jahren alle im Rahmen des Vertrages über die formoplast und ihre Geschäftspartner erhaltenen Kenntnisse und Informationen streng geheim zu halten, nicht zu veröffentlichen, nicht Dritten sonst wie zur Kenntnis zu bringen und nicht für eigene Geschäftszwecke zu verwenden. Der AN sorgt dafür, dass die Geheimhaltungspflicht auch von seinen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Subunternehmern eingehalten wird und haftet bei Verletzung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Die Geheimhaltungspflicht besteht nicht für Tatsachen und Informationen, die allgemein bekannt sind oder dem AN vor dem Vertrag bekannt waren oder auf andere legale Weise von dritter Seite bekannt wurden.

16.2 Zur Kenntnis gelangte personenbezogene Daten sind vertraulich zu behandeln und ausschließlich im Rahmen des erteilten Auftrages und nach den Weisungen formoplast zu verarbeiten und zu nutzen. Eine Verarbeitung oder Nutzung zu eigenen Zwecken ist dem AN nicht gestattet. Diese Verpflichtung gilt zeitlich

unbefristet.

16.3 Der AN wird gemäß § 33 BDSG darauf hingewiesen, dass seine Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gespeichert werden. Die Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung des BDSG. Die Übermittlung der Daten selbst, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, wird ausgeschlossen.

17. Erfüllungsort / Gerichtsstand

17.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist grundsätzlich der Sitz der formoplast Kunststofftechnik GmbH, derzeit Dieselstraße 19, 89160 Dornstadt.

17.2 Sofern der AN Vollkaufmann ist, ist der Gerichtsstand Ulm. formoplast ist jedoch berechtigt, den AN auch an seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.

17.3 Hat der AN seinen Sitz im Ausland, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, die Geltung des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen. Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweiligen Incoterms auszulegen.